

# Hadamarer Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

30.

Samstag den 25. Juli 1915.

17. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer ständigen Sonntagsbeilage und kostet pro Monat für Stadtabonnenten 30 Pfennige, incl. Bringerlohn. Abonnenten vierteljährlich 1 Mark, incl. Postzuschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inzerate die 4. Spalte, 6. Spalte, 12 Spalte. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

## Ausführungs-Bestimmung

zu der Bekanntmachung  
betreffend Bestandserhebung  
unversponnener Schafwollen.

Nach § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldefchein unversponnene Schafwollen, fallen außer rohem, auch alle farbigen und aus verschiedenen Wollen zusammengesetzten Wollpartien. Frankfurt (Main), den 8. Juli 1915.

Vertretendes Generalkommando.  
XVIII. Armeekorps.

## Bekanntmachung

betreffend Bestandsmeldung  
und Verwertung von  
Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie die Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Verfügung, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 3 b\*) des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Belagerungsstand vom 5. November 1912 oder § 3\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorzulegende Bestand maßgebend.

Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.

Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch

Wer in einem in Belagerungsstand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung Belagerungsstandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verordnung übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine andere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, in der gesetzten Frist erteilt, oder unwissentliche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Strafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden. Wer die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis dreitausend Mark oder im Unvermögensfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.

d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

### § 2.

Von der Verfügung betroffene  
Gegenstände.

Der Meldepflicht sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 R.N.N. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

| Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Blanke Freileitungen einschließlich Fahrleitung elektrischer Bahnen, freiliegende Schienenverbindungen.                                                                                                                                          |
| 2   | Kabel und isolierte Leitungen<br>a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,<br>b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.                                               |
| 3   | Schaltanlagen<br>a) blanke Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt,<br>b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel-schalter, Zellschalter, usw. für mehr als 500 Ampere.                                   |
| 4   | Transformatoren für mehr als 50 kVA.                                                                                                                                                                                                             |
| 5   | Maschinen für mehr als 100 kW oder 136 PS:<br>a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einankerumformer,<br>b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren,<br>c) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren und andere Maschinen. |
| 6   | Elektrochemische u. elektrometallurgische Einrichtungen elektrische Ofen, elektrolytische Bäder usw.                                                                                                                                             |
| 7   | Destillations- und Extraktionsapparate<br>Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, Batterien usw. +).                                                                                   |

| Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8   | Kühl- und Heizvorrichtungen<br>Kühlröhren, Kühlschlängen, Gefrierzellen, Stagenkühler, Boiler, Koch- u. Siederöhren, Heizschlängen usw. +)                                                                                                                                                                      |
| 9   | Sonstige Gegenstände u. Apparate wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenschleichen usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kaffe- rollen, Teller, Becher, Schöpfper, Hämmer, Löffel usw. +). |
| 10  | Rohrleitungen<br>Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. +).                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 11  | Auskleidungen<br>(z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw. +).                                                                                                                                                                                                                                        |
| 12  | Siebe, Filter<br>gelochte Bleche, Zentrifugentrommeln usw. +).                                                                                                                                                                                                                                                  |

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

### § 3.

Von der Verfügung betroffene Personen,  
Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Hand- elsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

+ Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügbaren Behörden Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

#### § 4.

##### Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10% ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;
- e) Kunstgegenstände;
- f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Ausland bezogenen Gegenstände.

#### § 5.

##### Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Vergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung unerlässlich ist.

#### § 6.

##### Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der Meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Melbetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

#### § 7.

##### Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vordrucke dieser Meldebögen sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldebögen ist mit anzugeben:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefe sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldebogen für Fertigfabrikate.

Die Meldebögen sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin, W 8, Potsdamerstraße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldebögen hierüber in gewissen Zeiteinschnitten zu verfügen.

#### § 8.

##### Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungspunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

- bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken,
- vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,
- vom 15. bis zum 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.

Frankfurt (Main), den 20. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.  
XVIII. Armee-korps.

## Der Weltkrieg.

### Näher an Warschau.

**6840 Russen gefangen, 3 Geschütze erbeutet.**

**Anßergewöhnlich große Verluste der Russen.**

### Bedrohung von Petersburg.

Bukarest, 22. Juli. (Ctr. Bln.)

Aus Petersburg wird gemeldet: der „Rußkoje Slovo“ schreibt zensuriert, daß eine Bedrohung von Petersburg nicht mehr zu leugnen sei.

### Die neue russische Armee.

WTB Basel, 20. Juli. (Nichtamt.)

Die „Basler Nachrichten“ enthalten einen Auszug aus einem Bericht des Londoner Korrespondenten des „Corriere della Sera“ über die riesige Schlacht im Osten. In diesem Bericht wird u. a. der Vertreter der „Times“ im russischen Hauptquartier, der Amerikaner Washburn, erwähnt. Dieser behauptet, daß, um die gewaltigen Stöße der Deutschen aufzuhalten, eine ganz neue Armee aus Galizien stark mitgenommenen Truppen gebildet und frisch organisiert worden sei. Sie werde von dem schon erwähnten neuen General befehligt. Washburn wohnt in der Besichtigung dieser Armee bei. Er behauptet, dies sei das beste Heer, das Rußland je ins Feld gestellt habe. Für etwaige Schlappen seien schon drei Verteidigungsstellen hergerichtet.

### 66 965 Russen gefangen.

Berlin, 20. Juli. (Ctr. Bln.)

Die Zahl der russischen Gefangenen ist während des neuen Offensiv Vorstoßes der Deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen erheblich gestiegen. Nach den amtlichen Angaben aus dem deutschen und österreichisch-ungarischen Hauptquartier wird die Zahl der von den verbündeten Heeren gefangenen Russen seit dem Beginn der neuen Offensive bisher auf 66 790 Mann und 175 Offiziere berechnet.

### Italien mobilisiert.

DDP. Wien, 22. Juli. (Ctr. Bln.)

In Erwartung, daß, nachdem die Russen aus ihren Stellungen verdrängt, auch starke deutsche Heeresteile gegen Italien auftreten könnten, sowie auf Grund der Nachrichten aus Tripolitani, die die Entsendung neuer Truppen dort hin ratsam erscheinen lassen, hat der König von Italien, wie die „Reichspost“ meldet, die Einkerbung aller Jahresklassen des zweiten und dritten Aufgebots verfügt. Der Einberufungstermin ist der 5. August.

### Der Kaiser an Hindenburg.

DDP. Danzig, 20. Juli. (Ctr. Bln.)

Der Kaiser hat, wie die Soldauer „Reichszeitung“ „Wacht im Osten“ meldet, aus der letzten großen Gefolge im Osten an Feldmarschall von Hindenburg folgendes Telegramm gesandt: „Eurer Erzelenz, dem General von Gallwitz und den tapferen Truppen für die bisher erreichten schönen Erfolge meinen Dank und meine Anerkennung aus.“

### Ein vernünftiges englisches Urteil.

Amsterdam, 22. Juli. (Ctr. Bln.)

„Daily Telegraph“ schreibt über den russischen Marsch auf Warschau:

Der Gedanke, daß die Deutschen soweit kommen sind, tut sehr weh. Wenn die deutsche Offensive an einem der Weichselufer gelingt, dieses steht in der Tat zu befürchten, dann ist dem russischen Oberbefehlshaber nichts übrig, als seine Front in eine gerade Linie bringen, dabei Warschau zu räumen und auf Defensivlinie tiefer in Rußland zurückzuführen. Es wäre Unsinn, zu leugnen, daß dieses Resultat sehr unglücklich sein würde. Man gibt die Provinzen nicht preis, wenn man es verhindern kann. Daran können alle gegenteiligen Veröffentlichungen nicht ändern, zumal die Russen es verstehen werden, jeden Vorteil ihrem Erfolge zu ziehen.

### Türkische Studienreise n. Deutschland.

WTB. Konstantinopel, 21. Juli. (Nichtamt.)

Der frühere Chef der Kabinettskanzlei des Sultans, der Dichter und Professor der türkischen Literaturgeschichte an der türkischen Universität Konstantinopel, Hali Sia Bey, wird von der türkischen Regierung mit einer Studienreise nach Deutschland betraut. Die Reise, welche wie von unterrichteter türkischer Seite verlautet, mit politischen Tagesfragen nichts zu tun hat, bezweckt die Erforschung des geistigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, und sozialen Lebens sowie überhaupt des deutschen Kulturlebens. Bei der Reise werden die hauptsächlichsten Städte besucht werden. Berichte sollen im „Tanin“ erscheinen und dann in Buchform durch das Unterrichtsministerium veröffentlicht werden.

### Die amerikanische Bewegung gegen England.

Berlin, 19. Juli. (Ctr. Bln.)

Dem „St. Galler Tageblatt“ wird in der „Vossischen Zeitung“ unter dem 28. Juni in New York gemeldet:

Seit Wochen hat die ententefreundliche Presse die Tatsache systematisch totgeschwiegen, daß die Tatsachenlage zu Gunsten einer wirklichen Neutralität der Vereinigten Staaten und ein Verbot der Waffenansuhr geplant war. Von dem frühen Abend an bewegte sich am 28. Juni ein immer mehr anschwellender Menschenstrom nach der Halle, in der die Kundgebungen stattfinden sollte. Um 8 Uhr waren sämtliche 12 000 Plätze besetzt und 3000 Personen standen in den Straßen. In weitem Umkreis drängten sich Zehntausende um die Kundgebungsstätten. An der Massendemonstration, für die nur durch die deutsche Presse Propaganda gemacht worden war, nahmen über 1000 Personen teil.

Weiter heißt es in dem Brief:

Mehr als 1000 Impropteure, die von Deutschland und Österreich-Ungarn Waren im Wert von 50 Millionen Dollars erwarben, diese aber wegen der berichtigten Ordre in council nicht Georgs nicht erlangen können, sind nun in englischer Weise bei dem Staatssekretär vorstellig geworden. In der letzten Woche hat eine Depesche aus Georgia an, daß beide Länder der Legislatur eine Resolution angenommen haben, in der Präsident Wilson aufgedrängt wird, zu Repressalien gegen Großbritannien zu schreiten falls dieses nicht gutwillig die Unterbindung des legitimen Handels der Vereinigten Staaten aufhebe.

### Die gescheiterte Balkan Konferenz.

Athen, 20. Juli. (Ctr. Bln.)

Die italienische Diplomatie hat den Versuch gemacht, die Balkanstaaten für den Eintritt in eine allgemeine Balkankonferenz nach Rom zu gewinnen. Zweck der Zusammenkunft sollte der sein, die Beilegung der zwischen den Balkanstaaten herrschenden Gegensätze unter Patronat des Vierverbandes herbeizuführen. Der Plan ist indessen vollkommen gescheitert.

## Manöver in Neubulgarien.

Vasel, 21. Juni. (Ctr. Bln.)

Die großen bulgarischen Manöver in Neubulgarien haben unter dem Oberkommando des kaiserlichen Ferdinand begonnen. Die Türkei hat zwei Offiziere dazu entsandt.

## Sendungen an bürgerliche Kriegsgefangenen in Rußland.

Aus Rußland zurückgekehrte Deutsche, die in den dort gebildeten Hilfskomitees der Zivilgefangenen tätig waren, haben den Deutsch-Russischen Verein, darauf hinzuweisen, daß es sich nicht empfiehlt den zurückgebliebenen Postpakete zu senden. Die Zölle, die für deutsche Waren noch um 100% erhöht worden sind, machen es in allen Fällen fast unmöglich, die Pakete einzulösen. Dagegen empfiehlt es sich, Geld zu senden, das nach den vom Deutsch-Russischen Verein gemachten sehr zahlreichen Erfahrungen in die Hände der Empfänger gelangt. Der Deutsch-Russische Verein ist auf Wunsch bereit, die Sendungen weiterzuleiten.

## Alle Urlauber freie Bahnfahrt.

Bisher wurde nur den zur Wiederherstellung der Gesundheit und den zur Frühjahrseinstellung und zur Ernte in die Heimat beurlaubten Mannschaften freie Eisenbahnfahrt gewährt. Nunmehr ist für sämtliche Mannschaften der Heimaurlaub während des Krieges freie Eisenbahnfahrt bewilligt worden.

## Polales und Provinzielles.

\* **Sadamar, 24. Juli.** Der Obermaat Albert Michel wurde, wie verlautet durch Herunterschleppen eines Fliegers mit dem „eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

\* **Sadamar, 23. Juli.** Die Kaiserliche Oberpostdirektion, Frankfurt am Main gibt Nachstehendes bekannt:

Der Privatpaketverkehr nach Südtirol ist nunmehr auf alle Orte der Bezirkshauptmannschaften Bozen, Brigen, Brunico, Trient, Meran und Schlanders ausgedehnt.

Ferner sind Postpakete bis 5 kg ohne und mit Wertangabe bis 100 Kronen nach einer größeren Anzahl von Orten des Küstenlandes wieder zugelassen, worüber die Postanstalten nähere Auskunft geben.

Schriftliche Mitteilungen in den Paketen und auf den Paketkarten sind im Verkehr mit den vorstehend genannten Gebieten Tirols und dem Küstenlande verboten.

\* **Sadamar, 23. Juli.** Das Zentralkomitee vom Roten Kreuz gibt in Angelegenheit der Kriegsgefangenenfürsorge Nachstehendes bekannt:

Bei einer neuerdings von neutraler Seite unternommenen Besichtigung von Gefangenenerlagern in Frankreich ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den aus Deutschland eingehenden Sendungen für deutsche Kriegsgefangene immer

wieder Zeitungen, Postkarten und andere Schriften mit für unsere Gegner beleidigendem Inhalt sich befinden. Derartige Sendungen sind geeignet, die Korrespondenz mit unseren Gefangenen in Frankreich und ihre Versorgung mit Liebesgaben zu erschweren. Ferner befinden sich aus den aus Deutschland an die Gefangenen gerichteten Briefe nicht selten Klagen über die Teuerung der Lebensmittel in Deutschland oder über andere durch den Krieg herbeigeführte Mißstände. Da alle an die Gefangenen eingehenden Briefe von französischen Kontrollorganen gelesen werden, so besteht die Gefahr, daß durch solche Klagen in Frankreich die Auffassung bekräftigt wird, daß unsere Bevölkerung die Lasten des Krieges als drückend empfinde. Das muß vermieden werden.

\* **Montabaur, 20. Juli.** Anstelle des gefallenen Frhrn. v. Marschall wurde Regierungsassessor Vertuch in Montabaur zum Landrat des Unterwiesentals ernannt.

\* **Diez, 22. Juli.** (Jagd.) Die Jagd des hiesigen Bezirks trug bisher 200 Mark ein. Da im ersten Termin der Neuverpachtung nur 60 Mark geboten wurden, erfolgte eine neue Ausschreibung. Jetzt übernahmen die vereinigten Jäger von Diez die Jagd für 129 Mark.

\* **Wiesbaden, 21. Juli.** Die Kommission zur Vorbereitung der Errichtung eines Denkmals des Opferstills in Eisen hat sich für eine Rollandbrüggergestalt entschieden, die sich an bestimmte Vorbilder in Bremen und Berlin anschließen soll. Das Denkmal soll 60 000 Nagel aufnehmen können.

\* **Bad Homburg, 21. Juli.** (St. Michael in Eisen.) Die Aufstellung und Einweihung des nach dem Entwurf des Kaisers hergestellten St. Michael in Eisen zu Bad Homburg v. d. Höhe soll am 1. August, dem Jahrestage der Kriegserklärung, erfolgen. Das Standbild wird zunächst vor dem Kurhaushaus aufgestellt werden. Der Erlös ist zur Errichtung eines Genesungsheimes für Angehörige des deutschen Heeres und der Marine bestimmt.

\* **Hanau, 20. Juli.** (Ein Zigeuner als Mörder.) Als Täter, der Ende Juni auf der Landstraße von Dettelsbach nach Lengsfeld den 20-jährigen Landwirtssohn Johann Klein aus Lengsfeld ermordete, wurde der 17 Jahre alte Zigeuner Wüh. Konrad Drechner aus Mönshausen in Württemberg ermittelt. Der Untersuchungsrichter erließ gegen den flüchtigen Mörder einen Steckbrief.

\* **Selters, 21. Juli.** (Der Sprudel.) Im Geschäftsjahr 1914/15 erzielte der Selterssprudel Augusta Viktoria einen Reingewinn von 37 188 Mark (im Vorjahre 40 871 Mark). Die Generalversammlung beschloß eine Dividendenverteilung von 5 Prozent wie im Vorjahre.

\* **Alsfeld, 20. Juli.** (Himbeerlegen.) In unseren Wäldern sind die Himbeeren außerordentlich reichlich geblieben. Die ganze Bevölke-

rung der Dörfer zieht mit Eimern aus, sie einzusammeln.

\* **Kofenheim, 21. Juli.** (Hebung der Fischzucht im Main.) Zur Hebung der Fischzucht im Untermain wurden in diesem Jahre ein Zentner Schleien, 260 Pfund Karpfen, 800 Pfund Saale u. 1750 Stück Zandner ausgelegt. An Forellengewässern der in den Untermain mündenden Bäche wurden 8 500 Stück Saiblingsbrut, 44 000 Stück Bachforellenbrut abgegeben. Angesichts der Tatsache, daß viele Fischer u. Pächter von Fischwässern im Felde stehen, erscheint dieser Aufwand zur Belebung der Fischzucht im unteren Maingebiete recht erheblich.

\* **Köln, 20. Juli.** (Ctr. Bln.) Infolge der Obst- und Gemüsesteuerung am Rhein hat der Gouverneur von Köln heute eine Bekanntmachung erlassen, in der er darauf hinweist, daß die Ausfuhr von Obst und Beeren über die Reichsgrenze bereits durch Verordnung vom 5. September 1914 verboten ist. Es sei aber festgestellt worden, daß trotz dieser Verordnung rheinisches Obst unter falscher Deklaration über die holländische Grenze gebracht worden sei, und zwar bestünde die Vermutung, daß das Obst von dort nach England geleitet worden sei. Sämtliche Polizeibehörden des Festungsbereichs sind jetzt angewiesen worden, auf die Innehaltung des Verbotes streng zu achten und Verstöße sofort Anzeige zu bringen.

Es drängt mich hierdurch Herrn A. Pfister in Dresden Ostallee 2 meinen besten

## Dank

u. wärmste Empfehlung auszusprechen, weil er m. liebe Frau völlig geheilt hat. Sie litt nämlich schon längere Zeit an einem nervösen Magenleiden, Magenschmerzen, Verdauungsstörungen, lästigem Völlein u. Blähungen nach dem Essen, Stuhlbeschwerden, Mißstimmung, Unruhe u. sonstige mit diesem Leiden zusammenhängende Beschwerden. Nun aber fühlt sie sich durch Herrn A. Pfister's einf. schriftliche Anordnungen wieder ganz gesund.

Reinhardt Paul, Bahnwärterposten 61 a. Schlächtern (Bz. Cassel).

Wer Brotgetreide  
verfüttert, versündigt  
sich am Vaterlande und  
macht sich strafbar.

## Katholische Kirche.

Sonntag, den 25. Juli 1915.

7 1/2 Uhr Frühmesse, Hospitalkirche 7 Uhr, Nonnenkirche 7 1/8 Uhr, Gymnasialgottesdienst fällt aus Hochamt 10 1/10 Uhr.

## Evangelische Kirche.

7. Sonntag nach Trinitatis 25. Juli 1915.

1 1/2 Uhr Gottesdienst in Sadamar.  
2 Uhr Christenlehre in Sadamar.  
Mittwoch, den 28. Juli abends 8 Uhr Kriegsanacht.

## Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben in der  
Druckerei von J. W. Hörter.

## Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. - Alles dies erzeugt die echte

## Steckenpferd-Seife

(die beste Lillienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul, 4 Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lillienmilch-Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Zu haben bei:

Jakob Schrankel, Georg Lippert.

## Das Generalkommando greift ein.

WTB. Das Stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat folgende Verordnung erlassen:

Auf Grund des Paragraphen 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unangemessen hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraussetzung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraussetzung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderweitigen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;

3. wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs, Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind.

4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, solange seine Vorräte reichen, Käufern die Abgabe seiner

Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert.

Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

## Die Leichenbeförderung auf der Bahn.

Bei einer Leichenbeförderung ist unter Bestimmungstation die Station zu verstehen, auf der die Leiche nach Inhalt des Leichenpasses das Bahngebiet endgültig verlassen soll. Dieser Ansicht pflichtet ein neuer Erlaß des preussischen Eisenbahnministers bei. Bestimmungstation im Sinne des Tarifs ist aber nicht gleichbedeutend mit Bestattungsort, wie auch der Leichenpaß kein Beförderungspapier, sondern nur ein Ausweis für die Zulassung der Ueberführung zwischen zwei Eisenbahnstationen ist. Es steht also nichts entgegen, wenn mehrere Leichen auf einen Beförderungsschein den Leichenpässen entsprechend in einem Wagen nach einer Bestimmungstation befördert werden, von der aus sie auf dem Landwege nach verschiedenen Bestattungsorten, die auch Bahnstationen sein können, überführt werden. Dagegen ist eine gebrochene Abfertigung nach einer Unterwegestation zum Zwecke der Frachtersparnis nicht statthaft.

Landwirte, verfaßt die Milch, namentlich auch Magermilch! Alle Arten von Käse haben einen guten Preis und werden ihn, als Ersatz für Fleisch, auch behalten.



## Todes-Anzeige.

Am 8. Juli erlitt zu unserer tiefen Trauer den Heldentod fürs Vaterland unser  
lieber Sohn, Bruder, Enkel und Neffe

Referendar  
**Arthur Liebmann**

Kanonier im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 48

im 24. Lebensjahre.

Hadamar, den 19. Juli 1915.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

In deren Namen:

**Heimann Liebmann.**

**Dr. F. Lönne**

Vertreter des Sanitätsrat Dr. Weyher  
in Hadamar.

Sprechstunden wieder im Hause.  
Oberer Marktplatz.

### Aufruf.

An die Pensionäre und Rentenempfänger zur Teilnahme  
an der nationalen Arbeit.

Das Vaterland bedarf jetzt aller Kräfte, auch der sonst nicht mehr voll erwerbsfähigen Männer. Die Zeit der angestrengten Erntearbeiten naht heran. Da darf keiner, der noch zu arbeiten in der Lage ist, zurückstehen. Keiner darf sagen: „Ich begnüge mich mit meiner Rente, meiner Pension und überlasse die Arbeit den übrigen noch voll Arbeitsfähigen oder gar den Frauen und Kindern.“ Es geht alle an und keinem wird es zum Nachteil gereichen.

Ich gebe hiermit die Zusicherung, daß aus solcher vorübergehenden anhaltweisen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes keine Schlüsse auf die Arbeitsfähigkeit des einzelnen gezogen werden, keine Herabsetzung der Renten zu befürchten ist.

Darum richte ich an alle Pensionäre, Rentenempfänger und Invaliden die Aufforderung, nach Kräften mitzuhelfen, damit in den nächsten Wochen und Monaten die Arbeiten auf den Feldern ausgeführt, die Ernte geborgen, die neue Saat bestellt wird. Dann werden die Aus-  
hungerungspläne unserer Feinde weiter zunichte werden, wie sie es bisher geworden sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Regierungspräsident:  
v. Meißner.

**Keine Kornblumen u. Altschrosen  
in diesem Jahre pflücken.**



Am 8. Juli 1915 fiel auf fremder Erde

der Referendar

**Arthur Liebmann**

als ein Opfer des Krieges. Er hatte sich während seiner Beschäftigung an den hiesigen Gerichten durch seine Tüchtigkeit und seinen Charakter die Hochachtung und Liebe seiner Vorgesetzten und Kollegen in reichem Maße zu erwerben gewußt, so daß alle ihm ein treues Andenken bewahren werden.

Limburg, den 19. Juli 1915.

Der Präsident, der Erste Staatsanwalt  
u. die Richter des Land- u. Amtsgerichts  
in Limburg.

## Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.  
Danksagungskarten,  
Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und  
jeder Zeit die

**Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.**